

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG,
- § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- Art. 19 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 15.10.2021 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 11.10.2021

erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftsgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des KU benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des KU angeschlossenen Grundstücks als Benutzer, soweit in den folgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber des Abfallsackes Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, der Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen zur Verwertung im Holsystem sind der Abfallerzeuger bzw. der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU entsorgt.
- (6) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (7) ¹Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz 6 gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vom KU festgesetzten Restmüllbehältnisse und im Falle des § 16 Abs. 3 AWS nach der Zahl der Abfuhr (Behältergebühr) sowie nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 schließen die Entsorgung aller Abfallarten im Hol- und Bringsystem mit ein, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (3) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 umfasst die Entsorgung von Bioabfall bis zu einer Kapazität von 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l, bis zu 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 l, 120 l oder 240 l und im Übrigen bis zu einer Kapazität, die der Restmüllkapazität entspricht, jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück. ²Werden über Satz 1 hinaus weitere Bioabfallbehältnisse beantragt, so ist zusätzlich zur Behältergebühr nach Absatz 1 eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit von der Behältergröße zu entrichten.
- (4) ¹Bei der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall sowie Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m bis zu einer Menge von 5 cbm ist zusätzlich zur Behältergebühr eine pauschale Transportgebühr pro Abholung zu entrichten. ²Geht die Abfallmenge über 5 m³ hinaus, so ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Menge der Abfälle bestimmt. ³Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn lediglich Altmetall abgeholt wird. ⁴Die vorstehenden Sätze gelten für Altholz nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.
- (5) Bei der Anlieferung von Restmüll oder Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Art und der Menge des Abfalls bestimmt.
- (6) Bei der Abholung von Elektro-Altgeräten ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach dem Transportaufwand bestimmt.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (8) Bei der Entsorgung von Bauschutt, sonstigen Baustellenabfällen und Erdaushub bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und Art der Abfälle.

- (8a) Bei der Anlieferung von Altreifen ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Anzahl und dem Durchmesser bestimmt.
- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (9a) Beim Tausch von Abfallbehältnissen bestimmt sich die Gebühr nach dem Transportaufwand.
- (10) Sofern durch das KU vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und dem KU hierfür ein Mehraufwand entsteht, haben diesen Mehraufwand die Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzer zu tragen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Behältergebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich
- | | | |
|--------------------------|------------------|---------|
| pro Müllnormtonne mit | 60 l Füllraum | 207 € |
| pro Müllnormtonne mit | 90 l Füllraum | 262 € |
| pro Müllnormtonne mit | 120 l Füllraum | 318 € |
| pro Müllnormtonne mit | 240 l Füllraum | 538 € |
| pro Müllgroßbehälter mit | 770 l Füllraum | 2.041 € |
| pro Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 2.283 € |
- ²Wird im begründeten Ausnahmefall ein Müllgroßbehälter zugelassen, dessen Füllraum über 1.100 l hinausgeht, so beträgt die Behältergebühr bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmüllbehältnisses 885 € pro angefangene 500 l.
- (2) ¹Im Falle des § 16 Abs. 3 AWS wird die Gebühr anteilig – bezogen auf Absatz 1 und 26 Abfahrten im Kalenderjahr – berechnet bzw. vervielfacht. ²Entsteht aufgrund des besonderen Abfuhrhythmus ein besonderer Aufwand, so erhöht sich die Gebühr um die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für Restmüll 5,00 €/Sack (50 l) und für Bioabfall 3,00 €/Sack (100 l).
- (4) Die Gebühr für weitere Bioabfallbehältnisse gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 beträgt 63 € pro 120 l – Tonne.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den Entsorgungsanlagen des KU (insb. Deponien) beträgt für jeden angefangenen cbm Bauschutt oder Erdaushub 60,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Restmüll auf den Wertstoffhöfen sowie von sonstigen, die haushaltsüblichen Mengen übersteigenden Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt
- für Restmüll 5 € pro angefangene 50 l,
 - für Altholz 5 € pro angefangene 500 l,
 - für Grüngut 5 € pro angefangenen cbm,
 - für Bauschutt, Erdaushub und für sonstige Baustellenabfälle 5 € pro angefangene 50 l,
 - für Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m 5 € pro angefangenen cbm sowie
 - für Altpapier 5 € pro angefangene 100 l.

- (7) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg selbst angeliefert, so setzt sich die Gebühr zusammen aus der jeweils geltenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes sowie einer Zusatzgebühr für den sonstigen Entsorgungsaufwand in Höhe von 30 % der für die jeweilige Anlieferung beim Müllheizkraftwerk anfallenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes und in Höhe von 15 % der für die jeweilige Bauschutt-Anlieferung anfallenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes.
- (8) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen selbst angeliefert, die weder dem KU noch dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg gehören, so gelten die vom Betreiber der Entsorgungsanlage gestellten Bedingungen.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen beträgt 10 €/Stück bei einem Durchmesser von bis zu 78 cm und 150 €/Stück bei einem Durchmesser von über 78 cm.
- (10) ¹Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Altmetall gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt 15 € pro Abholung. ²Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Altmetall gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 beträgt 15 € pro Abholung zuzüglich 40 € pro angefangenen, die Menge von 5 cbm übersteigenden cbm. ³Die vorstehenden Sätze gelten für Altholz nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten gemäß § 3 Abs. 6 beträgt 5 € pro Gerät.
- (12) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (14) ¹Werden Abfallbehältnisse auf Antrag des Gebührenpflichtigen getauscht, ohne dass dies aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung zwingend erforderlich wäre, so beträgt die Gebühr 10 € pro zweirädriges Abfallbehältnis und 50 € pro vierrädriges Abfallbehältnis. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige mit dem Tausch seine Behälterkapazität für Restmüll erhöht.

§ 5 Dauer der Gebührenschild

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührenschildsatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. ³Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Behältergebühr ist mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. jeden Jahres. ²Wird der Gebührenbescheid nach dem 10.01. zugestellt, so wird die Behältergebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, in den Fällen des § 2 Abs. 4 und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2022, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. ²Die bisher geltende Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 15.10.2021

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Eva von Vietinghoff-Scheel
Vorstand